

## **B e n u t z u n g s - u n d E n t g e l t o r d n u n g**

### **für die Grillhütte an der Soleförderanlage Bad Rappenau**

#### **§ 1** **Allgemeines**

Die Stadt Bad Rappenau unterhält die "Grillhütte an der Soleförderanlage" in Bad Rappenau. Die Grillhütte dient der Förderung des Naherholungs- und des Freizeitwertes der Stadt.

#### **§ 2** **Anmeldung und Benutzung**

1. Die Grillhütte wird insbesondere den Einwohnern aus Bad Rappenau und den Stadtteilen, den Vereinen, Kindergärten, Schulen und sonstigen Institutionen sowie Wander- und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.
2. Der Veranstalter hat beim Hauptamt der Stadt die beabsichtigte Benutzung der Grillhütte unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Person als Leiter der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Über die Anmeldung und Vergabe der Grillhütte wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.
3. Die Grillhütte steht dem Veranstalter am Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr zur Verfügung und ist am folgenden Tag um 09.00 Uhr gereinigt und im sauberen Zustand zu übergeben.
4. Die Übergabe und Übernahme der Grillhütte erfolgt nach Vereinbarung mit dem Beauftragten der Stadt. Bei der Übergabe wird 1 Schlüssel für die Schranken, Wasserzuleitung und den Stromkasten sowie die Anschlusssteile (Standrohr mit 2 Abnahmestellen) ausgehändigt. Diese sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben.

#### **§ 3** **Benutzungsentgelt**

1. Das Benutzungsentgelt beträgt
  - a) für Jugendgruppen von Vereinen und anderen Institutionen 25,00 Euro
  - b) für Vereine und andere Institutionen 50,00 Euro
  - c) für Privatpersonen 60,00 Euro
  - d) für gewerbliche Nutzer 75,00 Euro

und umfasst die Nebenkosten wie z. B. Wasser und Strom.

Entgeltfrei sind offizielle Veranstaltungen der Stadt, Kindergärten und Schulen.

2. Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Terminabsagen innerhalb von einer Woche vor dem Benutzungstag ist die Miete in jedem Fall zu zahlen, es sei denn, die Witterung lässt eine ordnungsgemäße Nutzung der Grillhütte nicht zu oder der Termin kann noch anderweitig vergeben werden.
3. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro fordern. Die Sicherheitsleistung dient u. a. für unsachgemäße Reinigung und für die Begleichung eventueller Schäden. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte erstattet.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grillhütte und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Die Grillhütte und der Außenbereich sind nach der Benutzung besenrein zu reinigen. Mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen. Der Müll ist nach Abschluss der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Zum Grillen und Feuer machen ist die dafür vorgesehene Feuerstelle zu benutzen. Die Feuerstelle darf nicht vor dem vollständigen Erlöschen des Feuers verlassen werden. Für einen ausreichenden Brandschutz ist Sorge zu tragen.
3. Die Benutzung der vorhandenen Wasser- und Stromanschlüsse ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kurgebiet und die Ortsrandgebiete in ihrer Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört werden und eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldgebietes sowie der Freizeit- und Erholungsanlagen unterbleibt.
5. Mit Ausnahme für das befristete Be- und Entladen ist Fahren und Parken im Bereich des Grillhüttengeländes nicht gestattet.  
Die Schranken sind nach der Anlieferung geschlossen zu halten.
6. Den Anweisungen des Forstpersonals und dem Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
7. Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach § 12 Gaststättengesetz eine Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt zu beantragen.
8. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt zu melden.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden der Teilnehmer, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung sowie durch die Benutzung der Grillhütte entstehen.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seiner Teilnehmer an der Grillhütte, im Wald bzw. an den Grundstücken gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Dritten verursacht werden.  
Dem Veranstalter wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen bzw. eine evtl. notwendige Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grillhütte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass bereits vorhandene Beschädigungen der Stadt vor Nutzungsbeginn gemeldet werden.

Bad Rappenau, 12. Mai 2005

Blättgen  
Oberbürgermeister